



Statuten

2023



Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
Cooperativa degli autori ed editori di musica
Cooperative Society of Music Authors and Publishers

Inhaltsverzeichnis

1	Name	3
2	Sitz	3
3	Zweck	3
4	Auftragsverhältnis	3
5	Mitgliedschaft	4
6	Wahrnehmung in der Schweiz und in Liechtenstein	5
7	Wahrnehmung im Ausland und internationale Zusammenarbeit	5
8	Grundsätze für die Verwaltungstätigkeit	5
9	Organe	6
10	Haftung	11
11	Geschäftsjahr	11
12	Bekanntmachungen und Mitteilungen	11
13	Auflösung und Liquidation	11
14	Inkrafttreten der Statuten	11
15	Übergangsbestimmungen	11

Stand 1.1.2023

Schweizerische Urheber und Urheberinnen sowie Verleger und Verlegerinnen gründeten

- am 22. Juni 1923 eine Genossenschaft mit dem Namen «MECHANLIZENZ», Schweizerische Gesellschaft für mechanische Urheberrechte;
- am 6. Juli 1924 einen Verein mit dem Namen «GEFA», Gesellschaft für Aufführungsrechte, der am 29. März 1941 in eine Genossenschaft mit dem Namen «SUISA», Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber und Verleger, umgewandelt wurde; und sie beschlossen am 14. Juni 1980, die beiden Genossenschaften SUISA und MECHANLIZENZ zu einer einzigen Genossenschaft SUISA zu vereinigen. Sie gaben gleichentags dieser Genossenschaft gemäss den Art. 828 ff. OR Statuten, die nach verschiedenen Revisionen, letztmals am 17. Juni 2022, wie folgt lauten:

1 Name

Die Genossenschaft trägt den Namen «SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik»; «SUISA, Coopérative des auteurs et éditeurs de musique»; «SUISA, Cooperativa degli autori ed editori di musica»; «SUISA, Cooperativa dals auturs ed editurs da musica».

2 Sitz

Die SUISA hat ihren Sitz in Zürich.

3 Zweck

- 3.1 Die SUISA wahrt treuhänderisch die Rechte der Urheber und Urheberinnen von nichttheatralischen musikalischen Werken, welche ihr von den Urhebern und Urheberinnen oder ihren Verlegern und Verlegerinnen zur Verwaltung übertragen werden.
- 3.2 Die SUISA kann sich ferner im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 419 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts der Rechte jener Inhaber und Inhaberinnen von Urheberrechten annehmen, welche in keinen vertraglichen Beziehungen zur SUISA stehen und die nicht in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen.
- 3.3 Die SUISA fördert und unterstützt den sozialen Schutz ihrer Mitglieder. Sie kann zu diesem Zweck eine Fürsorgestiftung einrichten. Die für die soziale Fürsorge geltenden Regeln sind in einem Fürsorgereglement zusammenzufassen.

3.4 Die SUISA fördert und unterstützt das Schaffen und die Verbreitung schweizerischer und liechtensteinischer Musik. Sie kann zu diesem Zweck eine Stiftung einrichten.

3.5 Die SUISA dient den Urhebern und Urheberinnen sowie Verlegern und Verlegerinnen aller Länder.

4 Auftragsverhältnis

4.1 Die folgenden Personen – vorstehend und nachstehend gesamthaft mit «Urheber und Urheberinnen sowie Verleger und Verlegerinnen» bezeichnet – können als Auftraggebende die SUISA mit der Wahrung von Urheberrechten an nichttheatralischer Musik betrauen:

- Komponisten, Komponistinnen, Bearbeiter und Bearbeiterinnen;
- Textautoren, Textautorinnen, Übersetzer und Übersetzerinnen von Texten zu musikalischen Werken;
- Verleger und Verlegerinnen;
- Erben, Erbinnen, Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen von solchen Urhebern, Urheberinnen, Verlegern und Verlegerinnen.

Einfache Gesellschaften können nicht als Auftraggebende aufgenommen werden.

4.2 Die Auftraggebenden übertragen der SUISA alle Rechte an ihren Werken, welche kollektiv nur unter Bundesaufsicht verwertet werden dürfen, sowie alle ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche. Die Einzelheiten und die Abtretung allfälliger weiterer Rechte werden in den Wahrnehmungsverträgen geregelt.

4.3 Die Aufträge gelten in der Regel für alle Länder. Die Auftraggebenden können einzelne Länder vom Auftrag ausnehmen.

4.4 Die Auftraggebenden melden ihre Werke der SUISA an und erteilen ihr alle Auskünfte, die für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich sind.

4.5 Die Auftraggebenden bezahlen der SUISA vor oder bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags einen einmaligen Betrag zur teilweisen Deckung der Kosten der Annahme des Auftrags. Der Vorstand bestimmt die Höhe des Betrags.

4.6 Über die Annahme eines Auftrages entscheidet die Geschäftsleitung der SUISA. Gegen einen ablehnenden

Entscheid kann ein Rekurs an die Beschwerdekommision der SUIA eingereicht werden.

- 4.7 Die Aufträge beginnen von jenem Tag an zu laufen, an dem die Bedingungen der Ziffern 4.1 bis 4.6 erfüllt worden sind. Sie gelten rückwirkend auf fünf Jahre, soweit die SUIA für die Auftraggebenden bereits eingemommene Entschädigungen noch nicht verteilt hat.
- 4.8 Nach dem Tode von Auftraggebenden ist die SUIA weiter an den Auftrag gebunden, sofern er nicht ausdrücklich von den Rechtsnachfolgern und Rechtsnachfolgerinnen widerrufen wird. Die Erben und Erbinnen haben für den Verkehr mit der SUIA einen Vertreter oder eine Vertreterin zu ernennen. Ist der SUIA zehn Jahre nach dem Tode des Auftraggebenden kein Vertreter oder keine Vertreterin bekannt, endet der Auftrag am darauf folgenden Jahresende.
- 4.9 Der Auftrag kann sowohl von den Auftraggebenden als auch von der SUIA gemäss den Bestimmungen des Wahrnehmungsvertrags gekündigt werden.
- 4.10 Der Auftrag endet mit Ablauf der Schutzdauer in allen Ländern, für welche der SUIA Rechte übertragen wurden.
- 4.11 Der Wechsel zu einer Schwestergesellschaft ist unter Einhaltung der Kündigungsregelung des Wahrnehmungsvertrags möglich.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die SUIA nimmt alle Urheber und Urheberinnen sowie Verleger und Verlegerinnen als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder auf, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Die Urheber und Urheberinnen oder Verleger und Verlegerinnen waren vorgängig während mindestens eines Jahres Auftraggebende der SUIA. Bei Übertritt von stimmberechtigten Mitgliedern aus Schwestergesellschaften in die SUIA kann auf diese Bedingung verzichtet werden.
 - Die Entschädigungen, welche die SUIA diesen Urhebern und Urheberinnen oder Verlegern und Verlegerinnen während des Auftragsverhältnisses auszahlen konnte, übersteigen den vom Vorstand der SUIA festgesetzten und im Jahresbericht veröffentlichten Mindestbetrag.

– Die Verleger und Verlegerinnen setzen für ihre verlegerischen Aktivitäten in der Schweiz und in Liechtenstein eigenes Personal und eigene Mittel so wirksam ein, dass dadurch die Aufführungen, Sendungen oder Herstellungen von Ton-/Tonbildträgern mit musikalischen Werken ihres Verlagskatalogs gefördert werden.

- 5.2 Verlage, deren Inhaber und Inhaberinnen sich als Einzelunternehmung organisiert haben und bereits als Urheber oder Urheberin und/oder Verlag Mitglied sind, können nicht Mitglied werden.
- 5.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Geschäftsleitung. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und können innert einer Frist von zwei Monaten mit Rekurs an die Beschwerdekommision der SUIA weitergezogen werden.
- 5.4 Nach Erfüllung aller Bedingungen in Ziffer 5.1 erfolgt die Aufnahme als Mitglied auf den nächsten Jahresanfang.
- 5.5 **Die Mitgliedschaft erlischt:**
 - 5.5.1 durch Austritt, der nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens sechs Monate vorher schriftlich bekannt zu geben ist, sowie durch Beendigung des Wahrnehmungsvertrages des Mitglieds;
 - 5.5.2 durch Übertritt zu einer Schwestergesellschaft unter Einhaltung der Kündigungsregelung des Wahrnehmungsvertrages;
 - 5.5.3 mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft geht auf die Erben und Erbinnen über. Diese haben für den Verkehr mit der SUIA einen Vertreter oder eine Vertreterin zu ernennen. Ist der SUIA zehn Jahre nach dem Tode des Mitglieds kein Vertreter oder keine Vertreterin bekannt, enden die Mitgliedschaft und das Auftragsverhältnis am darauf folgenden Jahresende;
 - 5.5.4 durch die Umwandlung der Mitgliedschaft in ein Auftragsverhältnis, wenn die an das Mitglied ausbezahlten Entschädigungen während zehn Jahren den vom Vorstand der SUIA festgesetzten Mindestbetrag nicht erreichen;
 - 5.5.5 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten wiederholt vernachlässigt oder Vorschriften der SUIA wiederholt zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die

Beschwerdekommision der SUIISA auf Antrag der Geschäftsleitung. Gegen diesen Entscheid steht dem Mitglied der Rekurs an die Generalversammlung der SUIISA offen;

- 5.5.6 durch Auflösung oder Liquidation eines Personenverbandes bzw. einer juristischen Person. Die Mitgliedschaft kann auf die Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerinnen übergehen, sofern diese die Aufnahmebedingungen erfüllen und nicht bereits Mitglied der SUIISA sind. Dasselbe gilt bei Fusion und Umwandlung;
- 5.5.7 mit dem Übertritt eines Verlegers oder einer Verlegerin in eine Verlagsgruppe, die bereits ein SUIISA-Mitglied aufweist. Der Verleger oder die Verlegerin können die SUIISA aber weiterhin als Auftraggebende mit der Wahrung ihrer Rechte betrauen.
- 5.6 Unter Vorbehalt der Ziffern 5.5.3 und 5.5.6 ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar.
- 5.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Änderungen ihres Namens oder ihrer Adresse der SUIISA unverzüglich mitzuteilen.

6 Wahrnehmung in der Schweiz und in Liechtenstein

- 6.1 Die SUIISA kann mit in- und ausländischen Schwestergesellschaften, Unternehmen und Verbänden zusammenarbeiten, die in der Schweiz und Liechtenstein Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte verwalten. Sie kann Aufgaben für diese Unternehmen übernehmen oder sie mit Aufgaben beauftragen. Sie kann zum gleichen Zweck Tochtergesellschaften sowie zusammen mit in- und ausländischen Schwestergesellschaften und Unternehmen gemeinsame Unternehmen und Verbände gründen, sich an solchen beteiligen bzw. solchen beitreten.
- 6.2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die SUIISA die ihr anvertrauten Rechte an in- und ausländische Schwestergesellschaften, Unternehmen oder Verbände übertragen.

7 Wahrnehmung im Ausland und internationale Zusammenarbeit

- 7.1 Die SUIISA schliesst vorzugsweise Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften ab. Sie kann auch Einseitigkeitsverträge mit solchen Gesellschaften, mit

Unternehmen oder Verbänden abschliessen, auf andere Weise mit solchen Gesellschaften, Unternehmen und Verbänden zusammenarbeiten sowie ihre Rechte im Ausland selber wahrnehmen.

- 7.2 Der territoriale Umfang dieser Verträge wird von Fall zu Fall vereinbart.

8 Grundsätze für die Verwaltungstätigkeit

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Die SUIISA behandelt alle ihr übertragenen Rechte nach gleichen Grundsätzen.
- 8.1.2 Die SUIISA wacht darüber, dass die von ihr gewährten Rechte beachtet werden. Sie darf in jenen Fällen darauf verzichten, in denen sie eine Geltendmachung aus besonderen Gründen nicht für angezeigt hält.
- 8.1.3 Die SUIISA übt alle an sie übertragenen Rechte in eigenem Namen aus. Sie ist berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen, Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschliessen.

8.2 Verhältnis zu den Werknutzenden

- 8.2.1 Die SUIISA erlaubt allen Werknutzenden, die Gewähr für die Einhaltung urheberrechtlicher Verpflichtungen bieten, die ihr übertragenen Rechte gegen angemessene Entschädigung zu beanspruchen.
- 8.2.2 Die SUIISA stellt für die verschiedenen Verwendungsarten allgemein gültige Tarife auf.
- 8.2.3 Die SUIISA nimmt keinen Einfluss auf die Auswahl der aufzuführenden, zu sendenden oder auf Ton-/Tonbildträger aufzunehmenden Werke.

8.3 Verteilung

- 8.3.1 Die SUIISA verteilt die eingenommenen Entschädigungen nach dem Grundsatz, dass alle Mitglieder und Auftraggebenden so weit wie möglich jene Anteile erhalten, die ihre Werke eingebracht haben.
- 8.3.2 Die für die Verteilung der Entschädigungen geltenden Regeln sind in einem Verteilungsreglement zusammenzufassen.

8.3.3 Die Auszahlungen an die Mitglieder, die Auftraggebenden und an die Schwestergesellschaften sind mehrmals jährlich vorzunehmen.

Die Entschädigungen, welche der SUIISA von ihren Schwestergesellschaften zufließen, werden gemäss den Reglementen der ausländischen Schwestergesellschaften verteilt.

8.3.4 Die SUIISA trifft angemessene Massnahmen, um unbekannte Auftraggebende und Mitglieder festzustellen oder ausfindig zu machen.

Anteile, die wegen fehlender und unvollständiger Angaben über die Mitglieder und Auftraggebenden nicht ausbezahlt werden können, kommen der Gesamtheit aller Urheber und Urheberinnen sowie Verleger und Verlegerinnen zugute, deren Rechte die SUIISA wahrt.

8.3.5 Die SUIISA zieht von den eingenommenen Entschädigungen den zur Deckung ihrer Verwaltungskosten notwendigen Betrag ab.

Soweit in den Verträgen mit den Schwestergesellschaften nichts anderes bestimmt wird, sind die Prozentsätze der Abzüge für die Urheber und Urheberinnen sowie für die Verleger und Verlegerinnen des In- und Auslandes gleich hoch.

8.3.6 Die SUIISA kann von den in der Schweiz und in Liechtenstein eingenommenen Entschädigungen abziehen:

- einen Betrag für die soziale Fürsorge ihrer Mitglieder (vgl. 3.3);
- einen Betrag für die Förderung und die Verbreitung schweizerischer Musik (vgl. 3.4).

Die beiden Beträge dürfen zusammen 10% der Entschädigungen nach Abzug der Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Die für die soziale Fürsorge geltenden Regeln sind in einem Fürsorgereglement zusammenzufassen.

8.3.7 Die SUIISA erzielt keinen Gewinn.

9 Organe

9.1 Übersicht

Die Organe der SUIISA sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Verteilungs- und Werkkommission
- die Beschwerdekommision

- die Geschäftsleitung
- der Rechtsdienst
- die Revisionsstelle.

Es besteht ferner die Möglichkeit der Urabstimmung.

9.2 Die Generalversammlung

9.2.1 Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

9.2.2 Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl, die Abwahl sowie die Vergütung und die sonstigen Leistungen an den Präsidenten oder die Präsidentin und an die Mitglieder des Vorstandes;
- b. die Bestimmung von Kommissionen sowie die Wahl der Kommissionsmitglieder;
- c. die Wahl, die Abwahl sowie die Vergütung und die sonstigen Leistungen an die Geschäftsleitung;
- d. die Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- e. die Genehmigung des Jahresberichts, der Bilanz und Betriebsrechnung sowie des Transparenzberichts;
- f. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
- g. die Beschlussfassung über den Abzug für die soziale Fürsorge zugunsten der Mitglieder;
- h. die Beschlussfassung über den Abzug für die Förderung und Verbreitung schweizerischer und liechtensteinischer Musik;
- i. die Behandlung der Rekurse von Urhebern und Urheberinnen sowie Verlegern und Verlegerinnen, die als Mitglieder ausgeschlossen wurden;
- j. die Änderung der Statuten;
- k. die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen;
- l. die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung und die Verwendung der nicht verteilbaren Entschädigungen;
- m. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die eingenommenen Entschädigungen;
- n. die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den eingenommenen Entschädigungen und den Erträgen aus der Anlage der eingenommenen Entschädigungen;
- o. die Grundsätze des Risikomanagements;
- p. den Erwerb, den Verkauf und die Belehnung von Grundstücken;

- q. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften;
 - r. die Auflösung der SUI SA.
- Die Befugnisse nach den Buchstaben c., k. und o. bis q. werden dem Vorstand übertragen.

9.2.3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, üblicherweise im ersten Halbjahr, statt. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Monate zum Voraus mitzuteilen.

Die ordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Es ist schriftlich oder per E-Mail dazu einzuladen. Die Einladungen müssen mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung versandt werden.

Die Verhandlungsgegenstände und Anträge sind in der Einladung zu nennen. Die Unterlagen und Beilagen zur Einladung werden elektronisch zugänglich gemacht. Anträge müssen erläutert werden. Im Falle von Statutenänderungen sind der bisherige und der vorgeschlagene Wortlaut anzugeben.

Bilanz, Betriebsrechnung und Revisionsbericht werden spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung in den Büros der SUI SA zur Einsichtnahme aufgelegt. Der Jahresbericht, die Bilanz, die Betriebsrechnung, der Revisionsbericht und der Transparenzbericht werden auf der Website der SUI SA veröffentlicht.

9.2.4 Mitglieder können bis zum 20. Januar schriftlich Verhandlungsgegenstände und Anträge für die ordentliche Generalversammlung des gleichen Jahres einreichen. Ein solches Begehren muss von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt und schriftlich eingereicht werden sowie einen Vertreter angeben, der befugt ist, das Begehren zurückzuziehen oder abzuändern.

9.2.5 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Vorstandes geleitet. Bei dessen oder deren Fehlen führt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz. Ist auch dieser oder diese abwesend, so bezeichnet die Generalversammlung ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

9.2.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei der Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt

führt. Kein Mitglied kann aber mehr als ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht muss auf die Vertretung in einer bestimmten Generalversammlung beschränkt sein. Der Vertreter oder die Vertreterin ist verpflichtet, gemäss den Weisungen des vertretenen Mitglieds abzustimmen.

9.2.7 Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Für die folgenden Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- für die Änderung der Statuten;
- für die Auflösung der SUI SA.

9.2.8 In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

9.2.9 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder allenfalls von der Revisionsstelle einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich oder anlässlich einer Generalversammlung durch Abstimmung verlangt wird und die Verhandlungsgegenstände und Anträge bezeichnet werden.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen nach der Einreichung des Begehrens bzw. der Abstimmung und mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zu versenden.

9.2.10 Soweit gesetzlich zulässig, ermöglicht die SUI SA die elektronische Teilnahme an der Generalversammlung.

9.3 Der Vorstand

9.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie 14 weiteren Personen. Im Vorstand sollen sowohl Urheber und Urheberinnen als auch Verleger und Verlegerinnen angemessen vertreten sein.

Der Vorstand kann einzelne Geschäfte und Aufgaben an von ihm gewählte permanente oder ad hoc gebildete Ausschüsse zur Vorbereitung oder Beschlussfassung übertragen.

- 9.3.2** Die Vorstandsmitglieder müssen der SUIISA als Mitglied angehören. Davon ausgenommen sind Persönlichkeiten, die infolge ihrer Stellung oder ihres Fachwissens an der Tätigkeit der SUIISA besonderen Anteil nehmen. Sie können, ohne weitere Bedingungen zu erfüllen, als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- Mitglieder der Geschäftsleitung können während ihrer Amtsdauer und bis fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsleitung nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 9.3.3** Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- Die Vorstandsmitglieder können keine abwesenden Mitglieder vertreten.
- 9.3.4** Die Amtsdauer des gesamten Vorstandes beträgt vier Jahre. Ein im Verlaufe einer Amtsdauer gewähltes Vorstandsmitglied ist für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder können höchstens drei Male, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die amtierenden Vorsitzenden von Vorstandskommissionen können höchstens vier Male wiedergewählt werden. Der Präsident oder die Präsidentin ist von dieser Amtszeitbeschränkung ausgenommen.
- 9.3.5** Dem Vorstand steht das Recht zur Beschlussfassung über alle Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- Ihm obliegen vor allem:
- die Festsetzung des Betrags zur teilweisen Deckung der Kosten der Aufnahme neuer Auftraggebender;
 - die Festsetzung der Minimalentschädigungen für die Aufnahme von Mitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und Urabstimmungen;
 - die Ausarbeitung der Jahresberichte;
 - die Aufstellung der Bilanzen und Betriebsrechnungen;
 - die Überwachung der Geschäftsleitung der SUIISA und der von ihr abhängigen Verwertungseinrichtungen;
 - die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
 - die Bestellung von Vorstandskommissionen;
 - die Ernennung der Geschäftsleitung;
 - die Ernennung des Leiters oder der Leiterin des Rechtsdienstes;
- die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnung;
 - die Festsetzung der Entschädigung bzw. der Taggelder des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen;
 - die Beschlussfassung über die Verwaltung der Rechte an anderen Werkgattungen;
 - die Beschlussfassung über die Zusammenarbeitsverträge mit den anderen schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften;
 - die Aufgaben gemäss Ziffer 9.2.2 Absatz 2.
- 9.3.6** Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin, bei dessen oder deren Fehlen vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin geleitet. Ist auch dieser oder diese abwesend, so bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden oder Vorsitzende.
- 9.3.7** Der Vorstand versammelt sich regelmässig.
- Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wie auch ein Drittel der übrigen Vorstandsmitglieder können jederzeit die dringende Einberufung des Vorstandes verlangen. Die Sitzung hat in den folgenden vier Wochen stattzufinden.
- 9.3.8** Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu versenden.
- 9.3.9** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.3.10** Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Mitglieder des Vorstandes beziehen ein Taggeld bzw. eine feste Entschädigung. Ferner werden ihnen die Kosten für Reise und Unterkunft vergütet.
- 9.3.11** Die Vorstandsmitglieder geben jährlich zuhanden der Generalversammlung eine Erklärung ab über:
- ihre Beteiligung an der SUIISA;
 - die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die sie von der SUIISA im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben;

- die Höhe der Entschädigungen, die sie als Auftraggebende oder Mitglieder von der SUIISA im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben; zu diesem Zweck legt der Vorstand angemessene Abstufungen fest;
- tatsächliche oder mögliche Konflikte zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der SUIISA oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der SUIISA und ihren Pflichten gegenüber anderen natürlichen oder juristischen Personen.

9.4 Verteilungs- und Werkkommission

- 9.4.1 Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der SUIISA eine Verteilungs- und Werkkommission mit höchstens 22 Mitgliedern. In der Kommission sollen sowohl Urheber und Urheberinnen als auch Verleger und Verlegerinnen angemessen vertreten sein. Die Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen erfolgt durch den Vorstand gemäss einem von ihm verabschiedeten Organisationsreglement. Die Verteilungs- und Werkkommission erfüllt die folgenden Aufgaben:
- prüft die Bestimmungen des Verteilungsreglements und ihre Auswirkungen auf die Verteilungsergebnisse;
 - stellt dem Vorstand Anträge betreffend Änderung des Verteilungsreglements;
 - behandelt in erster Instanz Rekurse gegen Entscheide der Geschäftsleitung über die Einstufung von Sendeprogrammen und über die Schutzfähigkeit von Werken und Bearbeitungen freier Werke; diese Entscheide können mit Rekurs an die Beschwerdekommision weitergezogen werden;
 - hat beratende Funktion hinsichtlich der Beurteilung von nicht autorisierten Umarbeitungen geschützter Werke und von Plagiaten.
- 9.4.2 Die Generalversammlung kann der Verteilungs- und Werkkommission weitere Aufgaben zuweisen.
- 9.4.3 Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Die Kommissionsmitglieder können keine abwesenden Mitglieder vertreten.
Alle Mitglieder der SUIISA können an den Kommissionsverhandlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Davon ausgenommen ist die Behandlung von Rekursen.
- 9.4.4 Die Generalversammlung kann weitere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben bestimmen.

9.4.5 Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Verteilungs- und Werkkommission nicht als Mitglied angehören.

9.4.6 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie ernennt aus ihren Reihen für die ganze Amtsperiode einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

9.4.7 Die Kommission versammelt sich nach Bedarf. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder kann jederzeit bei der Geschäftsleitung die dringende Einberufung der Kommission verlangen. Die Sitzung hat innerhalb der folgenden vier Wochen stattzufinden.

9.4.8 Zu allen Kommissionssitzungen wird von der Geschäftsleitung eingeladen.

Die Einladungen zu den Kommissionssitzungen sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

9.4.9 Die Kommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kommissionsmitglieder beschlussfähig.

Alle Kommissionsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

9.4.10 Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre. Ein im Verlaufe einer Amtsdauer gewähltes Kommissionsmitglied ist für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Die Mitglieder der Kommission können höchstens drei Male wiedergewählt werden.

9.4.11 Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Taggeld. Ferner werden ihnen die Kosten für Reise und Unterkunft vergütet.

9.5 Die Beschwerdekommision

9.5.1 Die Beschwerdekommision besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, zwei weiteren fachkundigen Personen, die weder Auftraggebende noch Mitglieder der SUIISA sind, und dem Leiter oder der Leiterin des Rechtsdienstes als Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Zusätzlich sind je zwei Ersatzmitglieder für die Mitglieder aus dem Vorstand und für die weiteren Mitglieder zu wählen.

Die Generalversammlung wählt mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder entspricht der des Vorstands. Ein im Verlaufe einer Amtsdauer gewähltes Mitglied ist für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt.

Die Mitglieder aus dem Vorstand sind der gleichen Amtszeitbeschränkung unterworfen, die für sie als Vorstandsmitglied gilt.

Die weiteren Mitglieder können höchstens drei Male wiedergewählt werden, wobei allfällige vorherige Amtszeiten als Vorstandsmitglied nicht angerechnet werden.

9.5.2 Die Beschwerdekommision behandelt und entscheidet alle Rekurse, die die Statuten vorsehen, sowie weitere Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis oder der Mitgliedschaft bei der SUIISA. Vorbehalten bleibt der Weiterzug an die Generalversammlung gemäss Ziffer 5.5.5.

Entscheide über Beschwerden sind schriftlich zu erlassen. Die Ablehnung einer Beschwerde ist zu begründen. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Organisation und das Verfahren der Beschwerdekommision.

9.6 Die Geschäftsleitung

9.6.1 Die Geschäftsleitung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtsdauer und bis fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand nicht in die Geschäftsleitung gewählt werden.

9.6.2 Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie hat an sämtlichen Generalversammlungen, Vorstands- und Kommissionssitzungen beratende Stimme. Sie bereitet alle Geschäfte des Vorstandes und der Kommissionen vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

9.6.3 Durch Reglement kann der Vorstand Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegieren.

9.6.4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung geben jährlich zuhänden der Generalversammlung eine Erklärung ab über:

- ihre Beteiligung an der SUIISA;
- die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die sie von der SUIISA im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben;

- die Höhe der Entschädigungen, die sie als Auftraggebende oder Mitglieder von der SUIISA im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben; zu diesem Zweck legt der Vorstand angemessene Abstufungen fest;

- tatsächliche oder mögliche Konflikte zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der SUIISA oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der SUIISA und ihren Pflichten gegenüber anderen natürlichen oder juristischen Personen.

9.7 Der Rechtsdienst

Unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Geschäftsleitung führt der Rechtsdienst die Prozesse.

9.8 Die Revisionsstelle

9.8.1 Als Revisionsstelle hat eine Treuhandgesellschaft zu amtieren, die der Schweizerischen Kammer der Bücher-, Steuer- und Treuhandexperten angehört.

9.8.2 Die Revisionsstelle hat vor allem zu prüfen, ob die im Jahresbericht enthaltenen Angaben mit den Büchern der SUIISA übereinstimmen, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

9.8.3 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie ist wieder wählbar.

9.8.4 Der Vertreter oder die Vertreterin der Revisionsstelle nimmt an allen Generalversammlungen mit beratender Stimme teil.

9.9 Die Urabstimmung

9.9.1 Wenn die SUIISA mehr als 300 Mitglieder zählt, kann der Vorstand Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, zur schriftlichen Urabstimmung bringen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel aller Mitglieder die Urabstimmung verlangt.

9.9.2 Keine Urabstimmungen dürfen durchgeführt werden:

- über bereits gefasste Beschlüsse der Generalversammlung;

- über die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- über die Änderung der Statuten;
- über die Auflösung der SUIISA.

9.9.3 Im Falle einer Urabstimmung sind die Anträge allen Mitgliedern mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Es ist ihnen eine Frist von zehn Tagen für das Ausfüllen und das Zurücksenden der Stimmzettel einzuräumen.

9.9.4 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Leere Stimmzettel zählen nicht als abgegebene Stimmen.

10 Haftung

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten der SUIISA haftet nur deren Vermögen.
- 10.2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12 Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

Mitteilungen an die Mitglieder oder Auftraggebenden erfolgen durch Zirkular oder – soweit dies durch die Statuten oder das Gesetz vorgeschrieben ist – durch eingeschriebenen Brief, allenfalls durch ein gesellschaftseigenes Informationsblatt.

13 Auflösung und Liquidation

13.1 Im Falle eines Beschlusses, die SUIISA aufzulösen, sind vorerst die Verteilungsarbeiten für die Einnahmen des letzten Geschäftsjahres fortzusetzen. Ferner müssen die Mittel bereitgestellt werden, um die Abrechnungsergebnisse des letzten Geschäftsjahres an Mitglieder, Auftraggebende und ausländische Schwestergesellschaften auszahlen zu können. Erst nach Auszahlung der Abrechnungsergebnisse des letzten Geschäftsjahres darf die Auflösung vorgenommen werden.

13.2 Das nach der Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen ist jenen landeseigenen oder internationalen Vereini-

gungen zu überlassen, welche sich für die Fortsetzung der von der SUIISA ausgeübten Tätigkeiten einsetzen.

14 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten traten am 1. Januar 2023 in Kraft.

15 Übergangsbestimmungen

A. Beendigung des Auftragsverhältnisses und der Mitgliedschaft

Verfügt die SUIISA während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse eines Auftraggebenden oder Mitglieds mehr, erlöschen der Wahrnehmungsvertrag und die Mitgliedschaft am darauf folgenden Jahresende, so dass die abgetretenen Rechte an den Auftraggebenden bzw. das Mitglied zurückfallen. Sofern dann keine gültige Zahlungsadresse bekannt ist, werden die nicht auszahlbaren Verteilungserlöse während weiterer fünf Jahre zurückgestellt und verfallen dann zugunsten der SUIISA.

Die SUIISA ist die Genossenschaft der Komponisten, Textautoren und Musikverleger der Schweiz und Liechtensteins. Zu ihren über 41 000 Mitgliedern zählen Musikschaaffende aller Sparten. In der Schweiz und in Liechtenstein vertritt die SUIISA das Repertoire der Musik von weltweit zwei Millionen Musikurhebern. Sie erteilt Lizenzen für die Nutzung dieses Weltrepertoires an über 120 000 Kunden.

Zürich

Bellariastrasse 82
Postfach
CH-8038 Zürich
Tel +41 44 485 66 66

Lausanne

Avenue du Grammont 11bis
CH-1007 Lausanne
tél +41 21 614 32 32

Lugano

Via Soldino 9
CH-6900 Lugano
tel +41 91 950 08 28

www.suisa.ch
www.suisablog.ch
suisa@suisa.ch

